

Satzung
zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) in der Stadt Ladenburg vom 14. Dezember 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 14. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Ladenburg zuletzt geändert am 25. November 2015 beschlossen

§ 1

§ 5 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13. November 1996 i.d.F. vom 25. November 2015 erhalten folgende Fassung:

§ 5
Steuersatz

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für einen Hund 108,00 €.“

„(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 €.“

§ 2

§ 6 a
Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein

(1) Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des § 6 a Abs. 3 absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für die beiden auf das Jahr, in dem die Prüfung abgelegt wurde, folgenden Jahre von der Hundesteuer befreit. Gleich gestellt werden dem Hundeführerschein insoweit vergleichbare Prüfungen wie z. B. eine erfolgreich absolvierte Begleithundeprüfung nach den Standards der Prüfungsordnung der Federation Cynologique Internationale (FCI). Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.

(2) § 6 a Absatz 1 gilt nicht

- für Prüfungen, die vor dem 01.01.2022 abgelegt wurden oder
- für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 oder
- wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder
- der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder
- der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.

(3) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die befugt sind, den Hundeführerschein auszustellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den folgenden Standards entsprechen:

1. Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.
2. In der theoretischen Prüfung sind Kenntnisse nachzuweisen über
 - Entwicklung, Sozialverhalten und rassespezifische Eigenschaften von Hunden
 - Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf
 - Körpersprache von Hunden und deren Bedeutung
 - Erziehen und Ausbilden von Hunden
 - Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden insbesondere in der Öffentlichkeit
3. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse nachzuweisen.

(4) Die Bescheinigung über die Prüfung muss mindestens enthalten:

- Name, Rasse, Nummer der Hundesteuermarke und Geburtsjahr des Hundes
- Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers
- die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung mit den in § 6 a Abs. 3 Ziffer 2 und 3 genannten Punkten abgelegt wurde
- Datum der Prüfung
- Unterschrift des Prüfers

(5) Eine Steuerbefreiung gemäß § 6 a wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 30.06. des auf das Jahr, in dem die Prüfung absolviert wurde, folgenden Jahres zu stellen.

§ 3

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gem. § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ladenburg, den 14. Dezember 2022

gez. Stefan Schmutz
Bürgermeister